



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichtliches über Eslohe

Dornseiffer, Johannes

Paderborn, 1896

§ 15. von Schledorn zu Nieder-Marpe

urn:nbn:de:hbz:466:1-29703

Höyneck mit dem halben Schwartmecker Gute. So geschehen:
Attendorf, den 11. October 1748.

(L. S.)	Ferd. Ludger Ant. Bischof	qua iudex
Rother Siegellack,	feudalis manu propria.	
ohne Königskrone,	Pro Laudemiis solvit 5	imperiales.
3 Ringe.	Pro iuribus Camerae 1 ^{1/2}	„
	Pro litteris investiturae 1	„

„1759, 17. Sept. Actum Wenne, den 17. Sept.

Erschien der Inhaber des halben Schwartenberger Gutes zu Marpe, Herr Doctor und Churfürstlicher Richter Ferd. Christian Höyneck, und wie dem Vernehmen nach das ehemalige Pungelscheider Lehn von Herrn von Neuhoff an seinen Vetter Herrn Droste Hochwohlgeboren von Weichs per emptionem et venditionem transferirt, so präsentirte derselbe seinen auf ihn stimmenden jüngsten Lehnbrief, offerirte sich ad iuramentum fidelitatis, bittend ihm darüber extractum protocolli mitzutheilen, und übrigenz in casu mutationis naturalis ermeltem Herrn von Neuhoff das laudemium so willig als ehrerbietig zu erstatten.
Hengesbach, Lehnshreiber.“

Der Rest des Gutes Marpe war von Privaten erworben worden. So verkauften Hans Huser zu Leckmart und Anna seine Hausfrau am 30. August 1535 dem Hermann von Marpe ein Land von 15 Scheffel groß, gelegen „bober dem Düsternsiepen zwischen niedern und obern Marpe“. Dafür zahlen Hermann und Margarethe, Eheleute, 10 Joachimsthaler. Zeugen sind: Thonis holter und Hans in den Bomen (Bäumen) zu Leckmart. Thomas Rolandt, Vicecurat der hiligen kerke to Esleve, besiegelt die Urkunde mit dem Kirchensiegel.

Noch andere Parzellen sind von Pickert in Ober-Marpe erworben. Gehen wir nun über zu dem dritten adligen Gute in Marpe.

§ 15. von Schledorn.

In den Blättern zur näheren Kunde Westf., Jahrgang 1879, wird gesagt, daß die von Schledorn ursprünglich von dem Orte Schledorn, (Oberschledorn) herkommen. Ein Zweig

der Familie wohnte zu Förde, auf jenem Gute, welches jetzt der Familie Kreuzberg gehöre. Sie gehörten zum Ritteradel. 1245 sind Albertus und Conradus de Slethere, burgenses de Medebefe, als Zeugen angeführt. Wahrscheinlich haben dieselben ihre Stammgüter schon vor 1300 veräußert; denn um diese Zeit finden sich daselbst die adligen Gutsbesitzer von Müden und von Deifeld. 1339 hat Marquard de Slederen ein Gut in der Pfarrei Düdinghausen vom Grafen von Arnsherg zu Lehn. Solche Adlige, ohne größeren festen Grundbesitz, widmeten sich in der Regel dem Soldatendienste, so auch die von Schledorn.

Als ersten Besitzer von Förde kennen wir Johann Christoph von Schledorn, vermählt mit Guida von Graffen. Nachdem sein Schwiegervater Jobst von Graffen 1637 gestorben war, bewarb sich der Vormund und Vetter Guida's, Caspar von Neuhoff zu Scheuren (Schüren), um neue Belehnung mit dem Kochhose. Er entschuldigte die Verspätung der Lehnsgefinnung damit, daß sein Bote, im October 1637 abgeschickt, unterwegs ausgeplündert sei, und auch ein zweiter Abgesandter Meischeide nicht habe erreichen können. Dieser Hinweis auf die elenden Zustände in Westfalen während des 30 jährigen Krieges begründet die Vermuthung, daß die schlimmen Zeiten auch mit Ursache von der Verarmung und Verschuldung des Johann Christoph gewesen sein mögen. Er hatte die Tochter des Obristwachtmeisters von Graffen zur Frau, und als deren Erbtheil das Förder-Gut erhalten. Die Colonats-Abgaben dieses Hofes betragen nach späterer Angabe (1821) $9 \frac{8}{10}$ Berliner Scheffel Roggen, $28 \frac{8}{10}$ Scheffel Gerste und ein Gewinngeld von 1 Thlr. jährlich.

Nach dem Tode seiner Frau, 1680, 22. Juni, schloß Johann Christoph mit seinen beiden ältesten Söhnen, auch Namens der jüngeren Kinder, einen Vertrag, wonach er den Söhnen das Gut in Förde abtrat, sich eine Wohnung im Viehause nebst einem Antheile an dem Nachlasse seiner Frau vorbehielt. Das Abkommen war vermittelt durch den damaligen Drosten von Bilsstein Johann Adolph von Fürstenberg.

Johann Christoph von Schledorn starb 1710. Kinder desselben: 1. Johann Adolph, Fähnrich von Schledorn. 2. Anna Angela, geboren 1657. 3. Heinrich Wilhelm, geboren 1659.

4. Johann Conrad Wilhelm, geboren 1661. Beide waren bei Schließung des Contractes seitens ihres Vaters 1680 im Kriege abwesend. 5. Anna Elisabeth, geboren 1663. 6. Walburga, geboren 1667, und gestorben 1705. — Johann Adolph war im J. 1711 Fähnrich im Regiment Prinz Albrecht von Holland; er wurde reformirt. Wegen dieses Glaubenswechsels glaubten die Brüder seines Vaters, ihn mit Mutter und Geschwistern von dem adligen Gute zu Förde vertreiben zu können. Die Mutter (Wittwe Joh. Adolph's I.) war Muttterschwester eines gewissen Dr. Georg Gerlach Roth zu Steinfurt. Dieser Dr. verwendete sich für die bedrängte Familie, welche nun auch im Besitze des Hauses zu Förde blieb. Der holländische Officier Johann Adolph erlangte auch 1712 und 1718 von dem Grafen Friedr. Adolph von Lippe die Belehnung mit dem Anröchter Hofe für sich und zum Mitbehuf seiner Brüder.

Franz Wilhelm wurde 1745, 18. October, von der Fürstin Wilhelmine zur Lippe zum Mitbehufe seines Bruders Johann Wilhelm belehnt; Franz Wilhelm starb 1760 zu Förde, ohne Nachkommenschaft. Johann Wilhelm war nun alleiniger Besitzer des Hauses in Förde und des Lehns in Anröchte; er starb 1780. Ihm folgte sein Sohn Heinrich Ludwig; er erlangte die Belehnung mit dem Anröchter Hofe 1781 vom Grafen Simon August, und 1785 von Ludwig Heinrich Adolph; demnächst auch vom Propst in Meschede, und zuletzt auch noch 1804 von der Fürstin Pauline.

Heinrich Ludwig von Schledorn war vermählt mit Cordula von Schledorn. „Die Blätter zur nähern Kunde Westfalens“ vermuthen, daß die Eheschließung 1765 erfolgt sei. Das Copulationsbuch der Pfarrei Eslohe gibt erwünschte Auskunft.¹

1761, 13. Juli: Nobilis et ingenuus Johannes Henricus de Schledorn ex Förde et Maria Cordula Schulte conducta Schledorn ex Marpe super 4to consanguinitatis gradu dispensati et bina proclamatione, praesentibus Carolo Halmann et Antonio Stöwer, copulati sunt. — Die „Blätter“ fahren dann fort: „Aus dieser Ehe sind 4 Söhne und 2 Töchter

¹ Die Verlobung erfolgte am 5. Juli 1761 vor Pastor Enst. Die Ehepacten werden vom Bräutigam unterschrieben: Joannes Henri von Schledorn, die Braut Maria Cordula Schulte, Schreibens unerfahren, macht ein †.

hervorgegangen. Er scheint ein vornehmes Leben geführt zu haben. Sein ältester Sohn Johann Wilhelm klagt in Briefen aus 1803 und 1804, welche das Lehn betreffen: Mein Vater, ich schäme mich des Ausdrucks, hat ganz verschwenderisch mit unserem ererbten Vermögen umgegangen, sogar die Lehnbriefe verlegt und verpfändet. Das freundliche, geräumige Haus und Schledorn's Güter zu Förde hat er verschuldet, verwüstet, und endlich verkauft. Die Anröchter Einkünfte hat er auf 7 Jahre für eine Bagatelle pfandweise veräußert. Das Gericht zu Bilstein hat unsere Eltern bereits für Verschwender erklärt“.

Heinrich Ludwig zog nun nach Attendorn. Da ihm beim Verkaufe des Förder Gutes eine lebenslängliche Rente stipulirt war, auch die Anröchter Gutspächte — obwohl auf eine Zeit lang verpfändet — ihm noch gehörten, so wird er wohl in Attendorn noch eine Art Herrenleben geführt haben; der Bürgermeister Grawe nennt ihn bei Gelegenheit eines Zeugnisses „Herr Baron von Schledorn“. Mit seinem Tode ging aber im J. 1805 das adlige Wejen seiner Familie zu Ende.

Sein Sohn Johann Wilhelm wurde 1806, 1. Sept., von der Fürstin Pauline zur Lippe mit dem Anröchter Hofe beliehen; erlangte auch 1810 unter hessischer Regierung die Belehnung. Er starb 1812, 25. Juli, als Bürger von Attendorn. Mit seiner Frau Elisabeth Burghof hatte er einen Sohn, Theodor von Schledorn, geboren 1806 zu Attendorn. Seine Mutter zog von Attendorn weg nach Rödinghausen. Bei den Lehnverhandlungen werden als Aufenthaltssorte der Frau und ihres Sohnes auch Platteheide bei Menden, und Haus Kotten genannt. Die Wittve wurde Namens ihres Sohnes Theodor von Schledorn mit den Colonats-Abgaben des Wicker's Hof zu Anröchte beliehen vom Könige Friedrich Wilhelm III. Der letzte Lehnbrief für Theodor von Schledorn ist vom 16. Sept. 1843. Theodor starb 9. Sept. 1864. Er hinterließ 7 Kinder, welche zu Menden und anderwärts wohnen. Der letzte Ueberrest des alten Familiensitzes, das Lehn Wicker's Hof, ist abgelöst und so ist den tüchtigen und braven Kindern Theodor's von Schledorn nichts geblieben, als ihr alter Name, mit der darin liegenden Mahnung, demselben Ehre zu machen.

Ich habe diese Auszüge in ausführlichster Weise wieder- gegeben, weil nach dem erwähnten Copulations=Vermerk die von Schledorn in Marpe und Förde im 4. Grade blutsver- wandt waren, und durch diesen Umstand für Lokal=Geschichts- funde ein Anhaltspunkt gegeben ist, beide Linien aufwärts näher bestimmen zu können. Die ältesten Esloher Nachrichten über die von Schledorn reichen bis 1552 (siehe Urk. u, S. 33 dieses Buches), wo ein Johan Sleden, Richter zu Schliprüthen, eine Urkunde vollzieht. In einer Schuld=Urkunde vom J. 1658, 22. März, vollzogen durch Georg Höyneck, Churfürst- licher Richter zu Schliprüthen, nennt sich Anna Catharina von Plettenberg die Wittwe Jobst Schledorn zu Serken- rode. Sie bekennt, daß Hermann Pape zu Marpe, Gerichts- schreiber zu Esleue und Schliprüden, für sie an den Peter Henrichs zu Obermarpe 112 Thlr. gezahlt habe, nämlich für rückständige Zinsen und „inner= und außer Gerichts“ Kosten. Als Unterpfand übergiebt sie eine Obligation, welche „auf weiland Anton von Plettenberg und Elisabeth von Morlau, meines gottseligen resp. Vaters und Mutters haltende Obli- gation“ im J. 1591 ausgestellt, und im J. 1637 und 1653 verhaftet gewesen. Ferner bekennt sie, daß sie von Rötger Krengel zu Serkenrode 17 Thlr. empfangen, und an chur- fürstlichen Richter und Scheffen zu Schliprüthen 13 Thlr. 7 Schillinge schuldig sei „in Sachen contra Wilhelm Mordian von Bruch“. Ferner wird erwähnt, daß Hermann Pape „mir in meinen Nöthen und zubeiuh vielgedachten Prozesses gegen Bruch“ noch 14 Thlr. geliehen habe. Außerdem wird noch verpfändet „die Wiese am Birkenhagen sammt anstoßendem Ländeken bis oben in die Spitze“. Der Prozeß wurde ge- wonnen und in dem Urtheile vom 20. August 1657 die er- wählten Grundstücke ihr erblich zugesprochen. Die Wieder- einlösung soll alle Jahre auf S. Petri ad cathedram freistehen.

1692, (Seite 22 dieses Werkes) unterzeichnet ein Ernst Jobst von Schledorn einen Vergleich über Jagd= und Fischerei= Berechtigungen. Unsere Kirchenbücher sagen, daß derselbe mit Gaudentia von Neuhoff verheirathet war. Aus dieser Ehe gingen hervor: 1653, Anna Mechtildis: Taufpathin Dorothea von Schade. 1665, 27. September, Johann Bernard: Taufpathen Caspar von Steckenberg und Elisabeth von Schade,

Ehefrau von Lindlo. Wann die Gaudentia gestorben, sagen die hiesigen Kirchenbücher nicht; die zweite Ehe wurde mit Theodora Guida von Neuhoff geschlossen. 1668, 22. Februar ist Theodora Guida Pathin bei von Luerwald in Bremscheid. Sie starb 1684. — Aus dieser Ehe stammt eine Tochter mit Namen Susanna Catharina, die spätere Erbsolgerin. Die Erbfolge hat sich dadurch sehr verwickelt, daß ihr Bruder Johann Bernard mehrere uneheliche Kinder erzeugt, namentlich 1690, 14. Juli einen Johann Adolph (ex patre Joe Bernardo à Schledorn et Mar. Margaretha Tilmann). Was später aus dem Joh. Bernard geworden, läßt sich hierseits nicht feststellen, erscheint aber sehr bald gestorben zu sein; sicher ist, daß er bei der Erbfolge nicht in Betracht kam.

Diese Susanna Catharina heirathete 1681, 3. Juli einen Friederich Bischopinck: „Visa dispensatione de non proclamando in facie ecclesiae copulati sunt Friedericus Bischoping et Susanna Catharina Schledorn“. Woher dieser Bischopinck, läßt sich aus den hiesigen Akten nicht nachweisen; es ist möglich, daß er von Attendorn stammt. In den „Blättern“ Jahrg. XI. Heft 1. S. 20, wird ein Weihbischof von Osnabrück „Johann Bischopinck“, ein Attendorner genannt; 1678 und 1685 ist ein Lambert Bischopinck, Sogreve in Attendorn, 1699 und 1715 ein Johann Gottfried Bischopinck. Der Umstand, daß eine Anna Bresser, verheirathet nach Dorlar, Pathin des ersten Kindes des Friederich Bischopinck war, macht seine Herkunft aus Attendorn wahrscheinlicher, denn der Name Bresser ist Attendorner Ursprungs. Das 1. Kind, geboren 1682, 8. December, war Anna Elisabeth; Pathe war Vikar Antonius Becker in Eslohe.

2. Johann Adolph geboren 1685, 15. November, gestorben 1770, 23. März. Pathe war Johann Adolph von Fürstenberg.

3. Franz Wilhelm, geboren 1687.

4. 1690, 11. Mai, Sebastianus Maximilianus Ferdinandus; die Eltern wohnen schon in Cobbenrode, weshalb auch Nr. 3 hier nicht eingetragen ist. Taufpathen bei Nr. 4 sind Freiherr Maximilian von Weichs und Anna Lucia von Bönninghausen.

5. 1692, 3. August geboren, Anna Maria; Taufpathen Urjula Pape und Pastor Selmann.

6. Bernardina — wann und wo geboren, ist hier nicht nachweisbar, wahrscheinlich anfangs 1684.

Bischopinck starb 1729, 27. Mai: Praenobilis Dominus Johannes Friedericus de Biscoping, provisus sacramentis a Rdo Dno pastore in Cobbenradt, ibidemque mortuus, hic autem sepultus. Seine Frau starb 1737, 7. März: Praenobilis Susanna Catharina de Biscoping Domina in Cobbenradt a Dno pastore loci sacramentis munita.

Die weitere Entwicklung zeigt am besten ein Erkenntniß des Civil-Senates des Oberlandesgerichtes zu Arnberg, vom 21. August 1839, worin Franz Schulte zu Niedermarpe und Amtsdienner Johannes Bender zu Obersalwey in einer Klage wider den Franz Mathias Biscopinck zu Cobbenrode abgewiesen werden: „Franz Schulte und Johann Bender, und Mathias Biscopinck stammen gemeinschaftlich ab von Friederich Biscopinck und Susanna von Schledorn.

Erstere sind Nachkommen der Tochter dieser Eheleute, der Bernardine Biscopinck, welche 1719 den Ludwig Schulte heirathete; letzterer Mathias Biscopinck gehört zur Descendenz des Sohnes jener Eheleute, des Franz Wilhelm.

Ueber die Nachlassenschaft der Susanna von Schledorn begannen die Erben der Bernardine B., verhehelichten Schulte, einen Prozeß, welcher insbesondere gegen die Eheleute Dünnebacke, Miterben genannter Bernardine verhehelichte Schulte, als Besitzer des Schledorngutes, auch Haus und Hof zu Marpe genannt, gerichtet wurde. Bei diesem Prozesse intervenirte zu gleicher Zeit in Beziehung auf gedachtes Gut der Adolph Schulte, Vater bezw. Großvater der Kläger, und Mathias Biscopinck, jekiger Verklagter. Jeder nahm das Eigenthum des Gutes in Anspruch. Dasselbe wurde durch Erkenntniß des mit der Instruktion beauftragten Justiz-Amtes Bilslein vom 1. September 1823 dem Mathias Biscopinck als auf ihn geerbtes Mannlehn zuerkannt, und der Verklagte Dünnebacke zur Räumung verurtheilt. Mathias B. ward, nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden, am 28. October 1823 in den Besitz des Schledorngutes förmlich eingeführt. Die Intervention des Adolph Schulte blieb auf sich beruhen.

Im J. 1836 traten nun der Franz Schulte und Johann Bender mit einer Klage auf Abtretung des Schledorngrundes gegen den Mathias Bischopinck hervor. Sie behaupten, Eigenthümer desselben zu sein, wenigstens ein besseres Recht daran zu haben, als der Verklagte, weil ihr Groß- bezw. Urgroßvater, Gaudentius Schulte,¹ der das Gut bis an sein Lebensende besessen, in den 1780^{er} Jahren seinen Sohn Adolph Schulte auf dasselbe habe heirathen lassen und dieser nach den Bestimmungen der damaligen Gesetzgebung Eigenthümer und Gutsnachfolger, und auch das Gut zum Theile selbst, im Uebrigen aber durch Verpachtung an den Wilhelm Dünnebacke lange Jahre besessen, seine Rechte daran seinen Söhnen Franz, dem Mitkläger, und Johann durch Vertrag vom 7. März 1818 abgetreten habe. Johann Schulte habe die ihm überlassenen Anrechte an den Johann Bender, seinen Schwesterjohn, wiederum durch Vertrag vom 8. December 1834 übertragen.

Durch das Erkenntniß des vormaligen Justizamtes Eslohe vom 27. November 1837 sind Kläger mit ihrer Klage auf Abtretung des Schledorngrundes abgewiesen worden, und mit Recht; denn ihnen steht die vom Verklagten opponirte Acquisitiv-Verjährung entgegen. Das Urtheil vom 1. September 1823 spricht dem Verklagten das Schledorngut als ein auf ihn geerbtes Mannlehn zu. Er ist in Folge dieses Urtheilspruches am 28. October 1823 in den Besitz desselben eingesetzt und hat es seitdem bis zur Mittheilung der den jetzigen Prozeß anfangenden Klage, den 23. Januar 1837, besessen. Daß in dieser richterlichen Entscheidung ein für den Verklagten geeigneter Titel liegt, läßt sich nicht bezweifeln. Die Kläger behaupten zwar, **das Gut sei kein Lehn**, Verklagter könne auf selbiges, wenn es ein Lehn wäre, keinen Anspruch machen, weil er damit gar nicht beliehen worden sei. Allein alle diese Anführungen haben auf die Sache keinen Einfluß; die letztere berührt offenbar nur die Rechte des Lehnsherrn und Vasallen und ist in Beziehung auf die Kläger *exceptio de jure tertii*. Der Titel des Beklagten in Verbindung mit einem redlichen Besitz während 10 Jahren muß, wenn zwar nicht gegen den

¹ Derselbe starb 1797, 12. Februar, im Alter von 76 Jahren: Gaudentius Schulte sive Schledorn ex Marpe.

angeblichen Lehnsherrn, doch gegen Dritte, und also gegen Kläger, Vollendung der Verjährung und durch diese Lehns-
eigenthum (dominium utile) herbeiführen. Verklagter hat nun
aber einen mehr als 13 jährigen Besitz, also auch einen seit
dem 1. December 1825 über 10 Jahre hinausreichenden für
sich. Nach gemeinem Rechte sowohl, als nach den Allg. L.
R. ist demnach die Verjährung hinsichtlich des Zeitablaufes
vollendet.

Daß Verklagter redlich besessen, muß bis zum Beweise
des Gegentheils vermuthet werden. Dieser Gegenbeweis ist
durch die Behauptung der Kläger, daß Beklagter in dem durch
das erwähnte Urtheil vom 1. September 1823 entschiedenen
Prozesse mit dem damaligen Besitzer Wilhelm Dünnebacke in
der Art collidirt, daß Letzterer laut Abrede die Sache in contu-
maciam habe gehen lassen, nicht erbracht. Denn wenn diese
Behauptung auch wirklich wahr wäre, so läßt sich daraus noch
gar nicht entnehmen, daß Verklagter gewußt habe, daß einem
Andern ein besseres Recht auf das Gut zustehe, als ihm selbst.
Dies mußte aber erhellen, um seinen Besitz als einen unred-
lichen annehmen zu können.

Wenn Kläger ferner behaupten, Verklagter könne nicht
in bona fide sein, weil über das Schledorns Gut fortwährend
Prozesse geschwebt hätten, so erscheint dieser in seiner Allge-
meinheit hingestellte Satz nichts weniger als begründet. Nach
den combinirten Prozeßakten haben allerdings viele Prozesse über
das quaest. Gut geschwebt, meistens aber unter andern
Personen. Daß diese zwischen dritten Personen geführten Pro-
zesse auf den Glauben des Verklagten über die Rechtmäßigkeit
oder Unrechtmäßigkeit seiner Ansprüche auf das Gut Einfluß
haben sollten, läßt sich, ohne daß zugleich besondere Thatsachen,
aus welchen dieses sich ergebe, angeführt werden, nicht annehmen.
Solche Thatsachen haben Kläger aber nicht vorgebracht. Der
Prozeß, der mit dem Verklagten selbst über das Gut geführt
worden ist, ist zu seinen Gunsten entschieden; dieser kann
also am wenigsten seine mala fides begründen. Die in den
Jahren 1829 und 1833 klägerischer Seits gegen den Ver-
klagten vorgenommenen Pfändungen waren ebensowenig ge-
eignet, denselben in malam fidem zu versetzen, als sie die
Verjährung desselben nicht unterbrochen haben. In letzterer

Beziehung sollen nach § 611 I. q. q. L. R. außergerichtliche Handlungen die Verjährung durch Besitz nur insofern unterbrechen, als sie den Besitzer von der Unrechtmäßigkeit seines Besitzes überführen oder den vollständigen Besitz desselben aufheben. Bloße Pfändungen unterbrechen die Verjährung nicht, wenn der Gepfändete dessenungeachtet die Ausübung des Rechtes fortsetzt.

Beklagter hat sich nun unbestritten durch die klägerischen Attentate von der ferneren Besitzausübung auf dem Gute nicht abhalten lassen, und ebenso haben Kläger es bei der bloßen Pfändung bewenden lassen, ohne zugleich eine Protestation oder Klage wegen Durchführung des angeblich beeinträchtigten Rechtes anzubringen, denn nur diese ist nach den Gesetzen geeignet, die Verjährung civiliter zu unterbrechen, insofern die Mittheilung derselben an den Besitzer erfolgt. Die jetzt angebrachte Klage ist erst nach Ablauf der Verjährungszeit angestellt. Wenn hiernach Beklagter das von Klägern beanspruchte Gut auf Grund eines rechtsgültigen Titels 10 Jahre und redlich besessen hat, so schützt ihn die Verjährung gegen alle Ansprüche der Kläger, und es mußte deshalb die Bestätigung des ersten Urtheils erfolgen.

Urkundlich und unter Siegel des Königl. Oberlandesgerichtes und gewöhnlicher

Unterschrift:
Ulrich."

Wichtig und entscheidend ist
auch folgende Urkunde:

„Nachdem die von dem Mathias Biscopring zu Cobbenrode nachgesuchte Allodifikation des Territorial-Lehngutes zu Nieder-Marpe, Schledorn's Gut genannt, von dem Königl. Justiz-Ministerium und dem Ministerium des Königl. Hauses mit Rücksicht auf die §§ 2 und 7 der Verordnung vom 28. November 1839 und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Februar cr. gegen Zahlung einer Allodifikationsgebühr von 154 Thlr., 25 Sgr., 1 Pfg. allergnädigst bewilligt worden ist, auch die wirkliche Einzahlung dieser Summe bereits stattgefunden hat, so wird nunmehr das Lehngut zu Niedermarpe, Schledorn's Gut genannt, seiner Lehnseigenschaft und der Verpflichtung zur Lehnsbefolgung von Fällen zu Fällen

hierdurch entnommen, dergestalt, daß dasselbe mit allen seinen Zubehörungen von jetzt an und für immerwährende Zeiten als ein wahres Allod und Erbgut betrachtet, mithin sowohl der gegenwärtige Besitzer, Mathias Biscoping, als alle nachfolgende Besitzer männlichen oder weiblichen Geschlechts, es mögen auch solche personae extraneae oder successores singulares sein, vollständige Macht und Befugniß haben sollen, das genannte Schledorn's Gut erb- und eigenthümlich zu besitzen, darüber unter Lebenden und auch Todesfall nach freier Willkühr zu disponiren, Testamente oder letztwillige Verordnungen darüber zu errichten, auch, wie sich die Fälle ereignen, dasselbe auf ihre Erben und Erbnehmer beiderlei Geschlechts nach Erbgangsrecht zu vererben.

Zu dessen Urkund ist von uns als Königlicher Lehnhof gegenwärtige Allodifikations-Urkunde unter Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt worden.

Arnsberg, den 13. September 1841.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Für

Mathias Biscopink zu Cobbenrode

Nr. 6296, gen. M. 1."

In Folge dieses Allerhöchsten Erlasses konnte nun frei verfügt werden, und wurde auch eine Verständigung unter den Interessenten herbeigeführt.

Am 17. October 1841 erschienen vor dem Königl. Preuß. Justiz-Commissar und Notar Carl Eduard August Lehr:

1. der Mathaeus Biskoping von Cobbenrode,
2. der Ferdinand Dünnebacke und dessen Ehefrau Maria Francisca aus Niedermarpe, und
3. der Bernard Plugge und dessen Ehefrau Brigitta Dünnebacke, und schlossen einen Vergleich unter sich ab, wonach der Mathaeus B. seinem Schwiegerohne Ferdinand Dünnebacke gewisse Realitäten zum Eigenthum überweist; ebenso dem Bernard Plugge. Dafür verpflichtet sich zu zahlen der Ferdinand Dünnebacke:

1. dem Joseph Biscopink zu Cobbenrode 140 Thlr.
2. dem Wilhelm Biscopink zu Cobbenrode 25 Thlr.
3. dem Mathaeus (oder Mathias) Biscopink zu Cobbenrode 100 Thlr.

Bernard Plugge soll zahlen:

1. dem Joseph Biscopring zu Cobbenrode 130 Thlr.
2. dem Wilhelm Biscopring zu Cobbenrode 115 Thlr.
3. der Helena Biscopring, Ehefrau des Jos. Biscopring zu Cobbenrode 100 Thlr.
4. dem Friedr. Biscopring zu Cobbenrode 140 Thlr.
5. dem Anton Biscopring zu Cobbenrode 140 Thlr.

Auch übernahmen Dünnebacke und Plugge die auf dem Gute haftenden Hypotheken von ca. 200 Thlr. gem. Geld.

Also kaum 4 Wochen ist das Gut dem neuen Besitzer erb- und eigenthümlich übertragen, da wird es auch schon zersplittert und in andern Besitz übergeleitet. Aus der Allodifikationssumme von 154 Thlr., 25 Sgr., 1 Pfg., ist ersichtlich, daß das Schledorn's Gut noch größer gewesen, als das eigentliche Gut Marpe.

Warum Mathias Bischopinck sich mit dem Gute hat belehnen lassen, dürfte wohl so zu erklären sein, daß ihm von wohlwollender Seite gesagt, so werde er gegen seine Widersacher am meisten gesichert sein. Von früheren Belehnungen mit dem Schledorn's Gute läßt sich nämlich nichts nachweisen. Indesß kann man andererseits auch nicht annehmen, daß die Regierung mitgewirkt haben würde, wenn nicht irgendwie eine Berechtigung ihrerseits vorgelegen hätte. In dem Erlasse von 1841 wird das Gut Territorial-Lehngut genannt, also ein landesherrliches Lehn, ein Lehn des Landesherrn. Wenn sich die Sache so verhält, wie zu vermuthen steht, dann liegt hier wiederum eine Bestätigung der früher erwähnten Ueberlieferung vor, nämlich, daß Einer von Esleve dafür, daß er in den Soester Wirren dem Erzbischofe Fehde gegeben, zur Strafe seiner Hauptcurtis entsetzt, das Gut getheilt, (vielleicht in 3 Theile), und nun zum Lohne für geleistete Dienste an treuere Vasallen, an den Vater des Diethrich von Eppe, an Einen von Schledorn (vielleicht auch Einen von Schade, cf. § 12 dieser Abhandlung) zu Lehn gegeben wurde. Die von Eppe und von Schledorn gehörten zum Ministerialadel, sie waren Dienstmannen. Daß die Nachfolger des ersten von Schledorn nicht von Neuem belehnt worden sind, so viel sich nachweisen läßt, mag darin seinen Grund haben, daß keine Unterbrechung der Erbfolge in derselben Linie stattgefunden hat.

Dieser Weg scheint mir zur Lösung aller Schwierigkeiten der gangbarste zu sein. Möge es Andern gelingen, die Sache klar zu stellen.

Die Reihenfolge der Bishopinck, soweit sie hier in Betracht kommt, ist diese: I. Friederich Bishopinck, der Mann der Susanna Catharina von Schledorn. II. Franz Wilhelm. III. Mathias. — Die richtige Schreibweise ist „Bishopinck“; so schrieben Friederich, und auch dessen Bruder (oder näher Verwandter) Johann Hermann, Richter in Eslohe. Dieser letztere heirathete eine Anna Sibilla Elisabeth von Kleinsorgen, und so ist es gekommen, daß man ihrem Namen das Wörtchen „de“ oder „von“ vorgelegt hat. Einen Geburtsadel besitzen sie nicht; übrigens haben die Genannten selber niemals „von“ geschrieben, dieses Weiberlehn, wie man es füglich nennen kann, ist vielmehr eine Höflichkeits-Zulage seitens der damaligen Pastöre in Eslohe; dieselben schrieben in den Kirchenbüchern immer: Nobilis de Bischopink. Wichtig ist, daß die erwähnten Stammhalter vornehme und hochangesehene Leute waren; dies wird durch nichts besser bewiesen, als durch eine lange Reihe glänzender Namen in der Liste der Taufpaten.

In den Prozeßakten werden die Schulden „genannt Schledorn“ aufgeführt als solche, die auf das Gut Anspruch machten. Es ist deshalb nöthig, einen kurzen Ueberblick über diese Familie zu gewinnen. Sie wohnte, nach einer Notiz des Taufbuches vom 13. August 1794, in Schledorn's Backhaus. Ob dieser Wohnort, oder der landwirthschaftliche Betrieb des Gutes, oder noch ein anderer „natürlicher“ Grund es gewesen, daß ihr der Zuname „genannt Schledorn“ zu Theil geworden, steht nicht fest.

Die genealogische Reihenfolge ist diese: I. Theodor Schulte in Marpe ist 1657 Taufpathe. II. Sein Sohn Tönnies Schulte heirathete 22. Januar 1686 die Catharina Blöinck. III. Deren Sohn, Ludwig, heirathete 1719 die Bernardine Bishopinck, eheliche Tochter der Susanna Catharina von Schledorn. Aus dieser Ehe gingen hervor: IV. Gaudentius, geboren 12. Dezember 1719. — Die übrigen Kinder können unberücksichtigt bleiben — nur nicht die Maria Cordula, geboren 1739, 17. September, welche 1761, 13. Juli, den Johann Heinrich von Schledorn zu Förde heirathete, und mit

demselben im 4. Grade blutsverwandt war. Daraus ergibt sich: IV. Grad: Maria Cordula; III. Grad: Bernardina, geborene Bischopink; II. Grad: Susanna Catharina von Schledorn, Ehefrau von Fried. Bischopink; I. Grad: Jobst Ernst von Schledorn, Vater der Susanna Catharina. Die Eltern des Jobst Ernst sind somit der gemeinsame Stamm für die zu Marpe und Förde. Da die hiesigen Kirchenbücher über Jobst Ernst hinaus nichts berichten, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Eltern in Serkenrode wohnten; der Vater war Jobst Schledorn, als dessen Wittwe sich die Anna Catharina von Plettenberg bezeichnet. Maria Cordula starb 1820.

Da auch die Familie Dünnebacke und Plugge bei der Regulierung genannt werden, so sei erwähnt, daß Ferdinand Dünnebacke, Sohn des Wilhelm, 1834 die Maria Francisca Bischopink, Tochter des Mathaeus Bischopink und der Margaretha Plugge zu Cobbenrode, heirathete. Bernard Plugge, Sohn des Johann Plugge und der Angela Niggemann zu Nieder-Henneborn, heirathete 6. Mai 1834 die Brigitta Dünnebacke, Tochter des Wilhelm Dünnebacke und der Theresia Bischopink. Auf diese Weise wurden Alle wieder vereinigt und beruhigt.

Die Verwandtschaftsgrade des Heinrich Ludwig von Schledorn zu Förde, oder wie er im hiesigen Copulationsbuche genannt wird: „Johannes Henricus“ — sind folgende: IV. Johann Heinrich (Ludwig). III. Johann Wilhelm. II. Johann Adolph. I. Johann Christoph, und nun dessen Eltern: Jobst Schledorn und Anna Catharina von Plettenberg in Serkenrode.

Hiermit sei denn Abschied genommen von den Besitz-Verhältnissen in hiesiger Pfarrei; gehen wir nun über zum zweiten Theile.

